12. Arteil vom 1. März 1902

in Sachen **Müller-Widmer**, Kl. u. Ber.=Kl., gegen **Hofer**, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Haftung des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Art. 671 Ziff. 2 und 3, 674 O.-R.; Art. 50 eod.

A. Durch Urteil vom 18. Oktober 1901 hat das Handels= gericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

- B. Gegen bieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:
- "1. Es sei das vorinftanzliche Urteil aufzuheben und die Klage gutzuheißen, mithin der Beklagte zu verpflichten, an die Klägerin 36,963 Fr. nebst Zins zu $5\,^0/_0$ seit 1. Januar 1898 zu bezahlen, abzüglich der dem Kläger aus der Konkursmasse der Sießerei und Maschinenfabrik Zürich und des Heinrich Ernst, Architekt in Zürich zusallenden Konkursdividenden.
- "2. Eventuell: Es sei die Abnahme der von der Klägerin vor der Borinstanz anerhotenen Beweise zu verfügen, insbesondere: a) durch Einvernahme der angerusenen Zeugen, b) durch Ansordnung einer Expertise in dem vor der ersten Instanz beantrageten Sinn."
- C. Der Vertreter des Beklagten hat auf Abweisung der Bezustung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 17. Oftober 1896 wurde die Aktiengesellschaft "Gießerei und Maschinenfabrik Zürich" in Altstetten=Zürich mit einem Grundscapital von 500,000 Fr., eingeteilt in 1000, saut den Statuten vom gleichen Tage, angeblich "voll einbezahlte" Inhaberaktien von 500 Fr., gegründet. Zweck der genannten Gesellschaft war saut § 1 der — von Ernst als Präsidenten, und vom Beklagten als Protokolssührer unterschriebenen — Statuten die Betreibung der Gießerei und Maschinenfabrikation; saut § 13 Ziff. 2 der Statuten war die Generalversammlung kompetent zur Beschlußsassung über Erwerbung vorhandener Fabrikationsgeschäfte. Die Subskrip=

tion auf das Aftienkapital erfolgte laut den gedruckten Scheinen "auf Grundlage ber Statuten, des Raufvertrages und des Brospektes". Auf einem folchen Schein zeichnete ber Beklagte am 29. August 1896 zehn Aftien. Für die entsprechende Summe von 5000 Fr. behändigte er H. Ernst am 16. Oktober 1896 eine auf Sicht zahlbare Anweisung seiner Firma Hofer & Burger auf die Schweizerische Bolksbank, die am folgenden Tag eingelöft wurde. Der Raufvertrag, auf den die Substriptionsscheine Bezug nahmen, datierte vom 17. Oktober 1896 und war namens der Gießerei und Maschinenfabrik Zürich von H. Ernst und E. Rabus unterzeichnet. Durch benselben kaufte die genannte Aktiengesellschaft von Borner & Cie. in Altstetten deren daselbst besindliche Kabritanlage (Maschinenfabrik) um 750,000 Fr., sowie deren Gießerei in Rorschach für 150,000 Fr., alles nebst ben maschinellen Gin= richtungen. Vom gefamten Kaufpreis von 900,000 Fr. wurden ber Aktiengesellschaft 617,500 Fr. an Hypotheken zur Übernahme überbunden (560,000 Fr. in Altstetten und 117,500 Fr. in Rorschach); 60,000 Fr. sollten "durch Ablösung der bestehenden Kommandite" an A. L. La Roche=Bassavant und E. Beillon in Basel, 100,000 Fr. an H. Ernst "infolge Überweifung" bezahlt werden. Bezüglich des Reftes von 62,500 Fr. wurde bemerkt, er fei "unter den Kontrahenten verrechnet und als bezahlt abzufcbreiben."

Die konstituierende Generalversammlung der Gießerei und Maschinensabrik Zürich wurde durch H. Ernst einberusen und fand unter seinem Vorsitz am 17. Oktober 1896 vormittags $10^{-1}/_2$ Uhr statt. Bei dieser Versammlung sunktionierte der Besklagte als Protokollführer. Nach der vom zugezogenen Notar Boller aufgenommenen Urkunde wurde "von der Versammlung "auf Grund der vorliegenden Subskriptionsscheine konstatiert, daß "das Gesamtaktienkapital, 1000 Stück, gezeichnet sei, und daß "20% desselben, also 100,000 Fr., einbezahlt worden seien." Laut dem vom Veklagten versasten Protokoll "teilte Ernst mit, "daß die Aktien mit 20%0 einbezahlt seien." Der in den Statuten vorgesehene Verwaltungsrat wurde bestellt aus Eduard King in Zürich II als Präsident, Emil Rabus und dem Protokoll um 12 Uhr

geschlossen. Gemäß dem Protokoll des Verwaltungsrates besammelte sich dieser "sokort" nachher zur Erledigung einiger dringlicher Traktanden, unter denen aber der Kausvertrag mit Borner & Cie. nicht erwähnt ist. Noch am gleichen Bormittag 12 Uhr — wie das Protokoll einer am gleichen Tage abgehaltenen "Nachmittagssitzung" des Verwaltungsrates bemerkt, "unmittelbar nach der konstituierenden Generalversammlung" — fand sodann eine außersordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft statt, in der wiederum der Beklagte das Protokoll sührte. Traktandum war namentlich die Genehmigung des Kausvertrages mit Borner & Cie.; dieser wurde vom Präsidenten King vorgelesen, der Berswaltungsrat stellte den Genehmigungsantrag, der von der Bersfammlung angenommen wurde. Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ersolgte am 25. November 1896.

Auf das Aftienkavital waren bis 17. Oktober 1896 in Wirklichkeit nur 38,000 Fr. bar einbezahlt worden. Um Gründungs= tage selbst wurden dann weitere 160,000 Fr. in der Weise ge= leistet, daß die nach dem Kaufvertrage mit Borner an La Rocheund Beillon, sowie an Ernst zu leistenden Zahlungen von 60,000 Fr. und 100,000 Fr. mit ben von den Genannten geschulbeten Aftien= einzahlungen — La Roche und Beillon hatten 60 Aftien, Ernst 328 gezeichnet — verrechnet wurden. Ernst hatte ferner "als-Syndikatsbeteiligter" 400 Aftien gezeichnet. Es hatte fich nämlich unter Führung des Ernst für die Übernahme dieser 400 Aftien ein Syndikat gebildet, zum Teil aus den bisberigen Aftienzeich= nern, namentlich H. Ernft, bestehend, und es hatte der Schwei= zerische Bankverein sich gegen Bürgschaft von La Roche und E. Beillon verpflichtet, diese 400 Aftien zum Rominalwerte zu belehnen und namens bes Syndifates die 200,000 Fr. der Gießerei und Maschinenfabrik Zürich zur Verfügung zu stellen. Der Rest des Aftienkapitals ist mit Ausnahme eines Betrages von 3200 Fr. bis 16. Dezember 1896 voll einbezahlt worden.

Schon in der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Oktober 1896 hatte der Präsident King darauf hingewiesen, daß das Betriedskapital nicht genüge, sondern eine baldige Erphöhung desselben in Aussicht genommen werden müsse. In der Berwaltungsratssikung vom 21. Oktober 1896 verlangte er

Aufschluß, ob das in Aussicht genommene Betriebskapital von 200.000 Fr. vorhanden sei und H. Ernst wies barauf nach, daß noch rund 50,000 Fr. zur Verfügung seien; die übrigen 150.000 Fr. waren nach seiner Angabe von Ernst teils zur Übernahme von Vorräten bei Borner & Cie., teils zur Ablösung von Berbindlichkeiten letterer verwendet worden; Ernst, der in= amischen gum Bigepräsidenten gewählt worden war, stellte in Ausficht, daß lettere Summe in Balbe wieder eingehen und damit bas genannte Betriebskapital wieder erreicht sein werde. In der aleichen Sitzung mablte der Bermaltungsrat einen besondern Ausschuk, bestehend aus King, Ernst und Borner. Bis zum 19. Mai 1897 hielt nur diefer Ausschuß, nicht aber ber Verwaltungsrat Situng. Das Protofoll ber Situng des Ausschusses vom 6. Mai 1897 konftatiert: "Hr. Hofer weigert sich beständig, in seiner Stellung als Mitalied bes Berwaltungsrates zu unterzeichnen. was den ganzen Verkehr außerordentlich erschwert. Hr. Ernft beschwert sich, daß ihm auf diese Art eine gewaltige Arbeit auf= gelegt werde, so daß er schließlich vorziehen würde, von der Lei= tung ganz zurückzutreten. Hofer ist insofern zu enischuldigen, als er nicht immer weiß, was geht, und wird daher beschlossen, ihm zu den Sitzungen bes Ausschusses jeweils ebenfalls eine Gin= ladung zugehen zu lassen. Karrer mahnt zum allseitigen treuen Zusammenhalten, da bei diefer Sache nicht nur unsere Finangen, sondern auch unsere Ehre engagiert find." In der Sitzung vom 13. Mai 1897 erschien dann der Beklagte und das Protokoll berichtet folgendes: "Im Anschluß daran (nämlich an die Ber= lefung des Protofolls der Sitzung vom 6. Mai) erklärt Hr. Hofer einen Protest gegen den Bassus, in welchem ihm vorgeworfen wird, er habe fich beständig geweigert, Schriftstude fur die Gefellichaft zu unterzeichnen. Es sei bas feines Wissens nur einmal vorgekommen, und dazu habe er allen Grund gehabt, weil er nicht wußte, ob der Obligo, um den es sich handelte, an Stelle eines früheren trete, ober ob mit bemfelben wieder ein neues Schuldverhaltnis begründet werden follte. Er könne fich niemals bazu hergeben, blindlings zu unterschreiben, wenn er nicht genau sich Rechenschaft geben könne. Seine diesfällige Anfrage sei un= beantwortet geblieben. Er wünscht daber und stellt den bestimmten Antrag, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates durch Zustels lung monatlicher Bulletins über den Stand des Geschäftes immer unterrichtet werden, namentlich aber dann, wenn den einzelnen Mitgliedern persönliche Verpstichtungen zugemutet werden Im Prinzip wird festgestellt, daß aus den verschiedensten Grünsden dem Antrag des Hrn. Hofer keine Folge gegeben werden könne."

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 17. Juni 1897 wurde konstatiert, daß für den nächsten Zahltag kein Geld vorshanden sei; der Verwaltungsrat nahm in Aussicht, daß H. Ernst und Notar Karrer für die Gesellschaft Wechselverbindlichkeiten eingehen werden, in der Meinung, "daß dieses vor allem aus den Därliger Accepten gedeckt werden muß."

In seiner Sitzung vom 30. Juli 1897 lag dem Verwaltungs=rat "als dringenostes Traktandum vor, die Beschaffung von 20,000 Fr. für den morgigen Zahltag," man ging aber darüber "ratlos auseinander".

In der Berwaltungsratssitzung vom 25. August 1897 bilbete wieder die Beschaffung "des Zahltages sür den kommenden Zahltag" im Betrage von 1900 Fr. "das Haupttraktandum," serner waren der Thurgauer Kantonalbank 12,000 Fr. einzuzahlen. Diese Zustände wurden als "geradezu unhaltbar" bezeichnet. Der Berwaltungsrat beschloß aber, alles aufzubieten, um eine Liquisdation zu vermeiden. Am 26. August gab H. Ernst von einer Zuschrift der Thurgauischen Kantonalbank Kenntnis, womit diese bis 10. September "für 110,000 Fr. Deckung als Betrag von Rullerwechseln und unacceptierten Tratten verlangte." Hofer (der Beklagte) entschlug sich "schriftlich seder weitern Withülse sür Geldbeschaffung"; wieder sehlte es am Geld für den Zahltag.

Am 18. September 1897 wurde zur Deckung einer fälligen von Ernst und Karrer behufs Beschaffung von Mitteln für den Zahltag unterzeichneten Tratte zwei Wechsel trassiert, worunter ein solcher von 10,000 Fr. auf die Gemeinde Därligen. In der Sitzung vom 28. September 1897 trat der Beklagte als Witzglied des Verwaltungsrates zurück. Am 20. November 1897 wurde unter vielen Schwierigkeiten mittelst eines von Ernst, Karrer und Hosfer verbürgten Wechsels auf den Schweizerischen

Bankverein Geld aufgebracht und den Genannten hiefur Balkonsgeländer verpfändet; in ähnlicher Weise ergaben sich stets neue Zahlungsverlegenheiten. Um 29. November 1897 wurde mitgeteilt, daß der Schweizerische Bankverein nun keine Wechsel der Masschienenfabrik mehr diskontiere.

Die hierauf vom Berwaltungsrat einberufene erste ordentliche Generalversammlung vom 8. Dezember 1897 konstatierte auf Grund der Bilanz auf dem Gewinn= und Verlustkonto einen Passivsaldo von 94,230 Fr. 16 Cts. Ferner wurde hervorgehoben, daß sich unter den Aktiven dubiose Guthaben von 93,419 Fr. 33 Cts. besinden, "so daß gegen die Existenzfähigkeit des Gcsschäftes große Bedenken erhoben werden mußten." Auf den Anstrag des Vicepräsidenten Ernst wurde eine Privatliquidation des Geschäftes beschlossen, der Konkurs sollte durch Bürgschaft von Aktionären abgewendet werden. In dieser Generalversammlung wurde ferner "der zurückgetretene" Beklagte im Verwaltungsrat ersetzt. Um gleichen Tage wurden einigen Verwaltungsräten, die für den Zahltag Geld vorschossen, worunter H. Ernst (nicht aber dem Beklagten) als Gegenwert hiefür Forderungen auf die Gesmeinde Värligen abgetreten.

Am 13. Dezember 1897 wurde von den Gläubigern ein sechsmonatliches Moratorium verlangt, um die freihändige Liquidation
zu ermöglichen; die Zustimmung war aber nur teilweise erhältlich. Am 6. Januar 1898 erörterte der Verwaltungsrat die Frage
der Umwandlung des Geschäftes in eine Ziegelei, der Plan wurde
aber wieder sallen gelassen. Am 13. Januar 1898 wurde beschlossen, den Gesellschaftsgläubigern zur Tisgung ihrer Forderungen Prioritätsaktien anzubieten, was aber auch nicht den
gewünschten Ersolg hatte. Am 24. Januar 1898 beantragte ein
Mitglied des Verwaltungsrates die Konkurserklärung und am
9. Februar gl. I3. beschloß der Verwaltungsrat, sofort die Insolvenzerklärung einzureichen.

2. Der Klägerin war von der "Gießerei und Maschinensabrik Zürich" die Erstellung der für die von der genannten Gesellschaft für die Gemeinde Därligen, Kanton Bern, zu bauende Ziegelei nötigen Ofenbauten und Zubehörden zum Gesamtpreis von 59,300 Fr. übergeben worden, und zwar schon durch mündliche

Bereinbarung vor dem 17. Juni 1897 (der schriftliche Bertrag datiert vom 3. September gl. I.). Im Konkurse über die Gessellschaft meldete die Klägerin ihre Restforderung von 36,963 Fr. nebst Zins zu 5% seit. Januar 1898 an; in diesem Konkurse ist eine Dividende von 5695 Fr. 20 Cts. erhältlich. Die Klägerin verlangte sodann für den an der Gesellschaft erlittenen Schaeden im Betrage von 36,963 Fr. nebst Zins à 5% seit. Januar 1898 mit Klage vom 10. Januar/22. Februar 1899 Ersat von dem Präsidenten des Berwaltungsrates, Ernst, über den am 25. November 1899 der Konkurs eröffnet wurde. In diesem Konkurse anerkannte das Konkursamt die Forderung der Klägerin wegen Wangels eines Interesses der Konkursmasse an der Prozeßsührung, da die unversicherten Gläubiger der V. Klasse in keinem Falle etwas erhalten.

Mit der heutigen — im Juli 1901 eingeleiteten — Klage belangt die Klägerin den Beklagten, als angeblichen Gründer der Aktiengesellschaft Gießerei und Maschinenfabrik Zürich und als gewesenes Mitglied ihres Berwaltungsrates, auf Zahlung ihres Berlustes an der genannten Aktiengesellschaft im oben bezisserten Betrage, abzüglich der im Gesellschaftskonkurse, sowie im Konkurse Ernst erhältlichen Dividende als Schadenersat auf Grund des Art. 671 Ziff. 2 und 3, in Verbindung mit Art. 619, sowie gemäß Art. 674 O.=R.

- 3. Die Klägerin hat ihre Schadenersatztlage solgenbermaßen begründet:
- a) Mit Bezug auf Art. 671 Ziff. 2 und 3 bes D.=A. machte sie geltend: Der Kauf bes Fabrikgeschäftes von Borner & Cie. qualifiziere sich als eine "Übernahme von Bermögensstücken" im Sinne bes Art. 619 Abs. 1 D.=A., d. h. als Apportgeschäft; entgegen dieser Vorschrift sei aber diese "Wachenschaft" in den Statuten nicht erwähnt und der konstituierenden Generalversammung nicht zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Bei der ganzen Gründung habe es sich nur darum gehandelt, dem H. Ernst, der auf der Altstetter Liegenschaft von Borner & Cie. Hypotheken im Betrage von 423,000 Fr., serner solche auf der Filiale in Korschach, sowie bei sener Firma ein erhebliches saufendes Guthaben namentlich aus Bechselengagements gehabt habe, hiefür zu decken,

da Borner & Cie. damals vor dem Konkurse gestanden seien; hiefür wurden eine Reihe von Zeugen angerufen. Die Gründungs= versammlung vom 17. Oktober 1896 habe allerdings vormittags 111/2 Uhr aufgehört, um 113/4 Uhr sei aber eine Fortsetzung der= felben erfolgt und hiebei fei ber Kaufvertrag mit Borner & Cie. genehmigt worden, was aus dessen Unterzeichnung durch Ernst und Rabus namens der Aftiengesellichaft hervorgebe; dies beweise auch, daß der Beklagte vom genannten Apport Kenntnis gehabt habe, übrigens ware bessen Untenntnis unerheblich. Die Konstatierung bes Notar Boller, daß bei der Konstituierung der Aktiengesellschaft am 17. Oktober 1896 20% bes Aftienkapitals eingezahlt gewesen seien (Art. 671 Biff. 3 D.R.), sei unwahr; benn damals sei noch gar nichts einbezahlt worden; Boller sei hierüber von Ernst getäuscht worden. Hiefür verwies die Rlägerin "auf die Atten", besonders auf Att. 17, einen im Ronkurs der Aftiengesellschaft angefertigten Buchauszug über die Aftienein= zahlungen, der dem "Aftieneinzahlungskonto" entspricht, sowie Alt. 27. Kontoforrent der Aftiengesellschaft bei S. Ernst, der aber bierüber ebenfalls nichts neues enthält. Ferner berief sie fich hiefur auf einzufordernde Rechnungsauszuge des Bankvereins, von Burthard & Cie., der Thurgauischen Spothekenbank, sowie auf die Bucher von Ernst, welche zeigen werden, daß dieser feinen Syndikatsanteil aar nicht einbezahlt habe, letzterer vielmehr auf andere Weise gedeckt worden sei, endlich auf Expertise und auf A. Borner, E. Rabus, gewesene Verwaltungsräte, D. Camengind, und Bolliger, gewesene Buchhalter der Gesellschaft, als Zeugen. Richt als Einzahlungen, weil nicht in barem Gelde bestehend, feien insbesondere zu betrachten die "Einlagen" von La Roche und Beillon mit 60,000 Fr.; mit den Genannten sei nämlich vereinbart worden, daß sie ihre Kommandite bei Borner & Cie. mit der Aftieneinzahlung verrechnen, wofür Beweis angeboten werde; man habe einfach den Kaufpreis um 60,000 Fr. erhöht, um La Rache und Beillon für ihr verlorenes Kommanditkapital Deckung zu verschaffen. Ühnlich verhalte es sich bei H. Ernst bezüglich der von ihm persönlich gezeichneten 328 Aktien. Ernst habe für sein Guthaben von 100,000 Fr. auf Borner sich zu= nächst durch den im Raufvertrag vereinbarten Kaufpreis decken

lassen und habe dann biefes Guthaben auf das Kaufsobiekt als Einlage eingeworfen, durch eine Ruckbatierung vom 5. November 1897 auf ben 30. Juni 1897 seien diese 100,000 Fr. ihm im Aktionärkonto gutgeschrieben worden (für 200 Aktien). Diese 200 wie auch seine übrigen Aftien habe Ernst überhaupt nicht einzuzahlen beabsichtigt, vielmehr von vornherein "zum Teil" mit seinem Gut= haben kompensieren wollen. Auch Borner, der als Mitglied des Sundikates Aktien übernommen habe, fei auf abnliche Weise beaunstigt worden, indem ber Verwaltungsrat in der Nachmittags= sitzung vom 17. Oktober 1896 von ihm an Stelle der Barzahlung für die Aftien Waren u. dgl. im Betrage von 62,500 Fr. ent= gegengenommen habe. Solche Verrechnungen seien nach Art. 618 bes D.=R. unftatthaft, wie sie auch im Konkurse unzulässig seien. Auch in den eben genannten Vorgangen seien Apports im Sinne bes Art. 619 D.=R. gelegen, bie ber statutarischen Festsehung und des Beschlusses der konstituierenden Generalversammlung bedurft hatten. In allen diefen Richtungen habe ber Beklagte ben Sachverhalt gekannt. Der Brokurist bes Geschäftes ber Rlagerin, Architekt Müller, habe fich por Abschluß bes Geschäftes betreffend die Ofenbaute über die Gießerei und Maschinenfabrik Zurich beim Direktor der Gewerbebank Zürich informiert. Dieser habe ihm geantwortet, man könne das Geschäft schon machen, es sei noch eine junge Gesellschaft ba, und diese besitze nach ben Statuten und der Ausschreibung ein bar einbezahltes Aftienkapital von 500,000 Fr., also muffe Geld vorhanden sein. Ware nun die Sache bei ber Gründung ber Gesellschaft und ihrer Weiterführung richtig behandelt worden, so wäre die Klägerin voraussichtlich bezahlt worden, da fich alsbann das am 21. Oktober 1896 noch vorhandene Betriebskapital von 50,000 Kr. um die Apports von La Roche, Beillon und Ernst auf 160,000 Fr., somit auf 210,000 Fr. erhöht hatte und Ende Oktober 1897, zur Zeit als die Rlägerin mit ihren Arbeiten fertig geworden sei, statt des bamals konstatierten Desizites von 94,230 gr. 16 Cts. ein Aktiv= falbo von 115,769 Fr. vorhanden gewesen wäre.

b) Unter Berufung auf Art. 674 O.=R. hat die Klägerin ausgeführt: Schon am 21. Oktober 1896 sei konstatiert gewesen, daß anstatt des vorgesehenen Betriebskapitals von 200,000 Fr.

nur ein solches von 50,000 Fr. vorhanden gewesen sei. Von Anfang an habe die Gesellschaft sich nur durch Wechselreiterei über Waffer halten können. Bur "Muftration" hiefur verwies die Klägerin lediglich auf verschiedene Faszikel von zusammen 147 Briefen zwischen S. Ernft, B. Borner und ber Aftiengefell= schaft, sowie eine Rotiz im Protokoll ber Generalversammlung vom 8. Dezember 1897, daß bis 3. Juli 1897 für Diskonto 6608 Fr. 41 Cts. ausgegeben worden seien; die "Nullerwechsel" seien bei der Thurgauischen Kantonalbank diskontiert worden. Nachdem sodann am 17. Juni 1897 der Mangel an Deckung für ben Zahltag konstatiert worden sei, und die Gesellschaft wofür Expertise auf Grund ber Bucher, Geschäftspapiere und bes Konkurdinventars angerufen wurde — bamals insolvent gewesen sei, hätte ber Berwaltungsrat sofort eine Bilanz ziehen, eventuell eine Sanierung versuchen oder der Generalversammlung die Frage ber Insolvenzerklärung vorlegen ober das Gericht im Sinne bes Art. 657 Abs. 2 D.=R. benachrichtigen sollen. Diefe Pflicht fei speziell auch dem Beklagten als Mitglied des Verwaltungsrates obgelegen; im genannten Kalle aber ware fehr mahrscheinlich der Vertrag mit der Klägerin nicht abgeschlossen worden und hatte biefe den eingeklagten Schaden nicht erlitten. Die Klägerin berief fich auf die erwähnten Zeugen und Expertise bafür, daß am 17. Juni 1897 schon mehr als die Hälfte des Aktienkapitals verschwunden gewesen sei; in allen Fällen habe ber Beklagte in ben genannten Richtungen grobe Pflichtverletzungen begangen. Es sei aber von feiner Seite, wie des Berwaltungsrates überhaupt. geradezu dolos gewesen, damals mit der Klägerin über die Ofenlieferungen zu unterhandeln und biefe zur Kreditierung eines Be= trages von 59,300 Fr. zu veranlassen, den Gegenwert aber von ber Gemeinde Darligen einzuziehen. Bollends fei der Abschluß bes Vertrages mit der Klägerin, am 3. September 1897, bolos gewesen, nachdem am 25. August vorher die Lage der Geselschaft als unhaltbar erklärt worden sei. Die Zahlungen der Gemeinde Darligen seien successive zu leiften gewesen; dieselben seien bei Eingang vorweg in die Taschen der Berwaltungsräte und so auch bes Beklagten gefloffen, auf Grund der von ihnen für die Aktien= gesellschaft gezeichneten, bei den Banken biskontierten Wechsel. Der

Beklagte hafte wegen dieses Benehmens auch gemäß Art. 50 ff. D.-R., ba er in gewinnsuchtiger Absicht auf eine Schädigung ber Klägerin ausgegangen sei; eventuell hafte er endlich wegen culpa in contrahendo.

Civilrechtspflege.

4. Der Beklagte hat, unterstütt burch seine Litisbenungiaten King und Karrer, Abweifung der Klage beantragt. In erster Linie erhob er die Einrede der Berjährung, da die einjährige Berjährungsfrist bes Art. 69 D.=R. zur Anwendung fomme (Zeit= schrift für Schweizerisches Recht, Bb. 15, S. 469). In ber Sache felbst hat der Beklagte eingewendet:

a) Bei ber Gründung der Gießerei und Maschinenfabrik Zurich seien Apports im Sinne bes Art. 619 nicht vorgekommen. Der Raufvertrag mit A. Borner & Cie. sei ein folcher nicht; benn er sei erst nach der Konstituierung der Aftiengesellschaft in der von ihr am 17. Oftober nachmittags unter dem Borsitz von Ring abgehaltenen, teilweise aus andern Leuten zusammengesetzten außer= ordentlichen Generalversammlung kontrahiert worden auf Grund eines vorläufigen, inzwischen vom Berwaltungsrat abgeschloffenen Bertrages. Die Firma Borner & Cie., Eigentumerin bes gekauf= ten Ctabliffements, fei nie Aktionarin gewefen, ebensowenig A. Borner perfonlich, dagegen habe letterer allerdings bem Syn= bifat für die 400 Aftien angehört. Es sei durchans zulässig, eine Aftiengesellschaft mit dem zum voraus bekannten Zwecke des An= taufes und Betriebes eines bestimmten Etabliffements zu grunden, bezw. sofort nach ber Grundung ein berartiges Geschäft zu erwerben. Im übrigen sei die Bornersche Fabrik durchaus preis= wurdig gewesen, fie fei fpater im Konkurs mit einer ben Raufpreis überfteigenden Summe eingeschätt worden. Ernft, ber jur Zeit der Gründung noch durchaus solvent gewesen, sei für seine Reichnung von 328 Aftien belaftet worden; dagegen seien ihm die laut bem Kaufvertrag mit Borner & Cie. auf Rechnung bes Raufpreises auszurichtenden 100,000 Fr. gutgeschrieben worden. Außerdem seien dem H. Ernft gegenüber seiner Einzahlungspflicht feine im Laufe bes Jahres 1896 an die Giegerei und Maschinen= fabrik Zürich durch Vorschüffe erworbenen Guthaben im Betrage von 111,975 Fr. 20 Cts. zur Kompensation zugeftanden, und in ber Sitzung bes Verwaltungsrates vom 18. Januar 1897

habe daber konstatiert werden konnen, daß er feiner Ginzahlungspflicht vollständig nachgekommen sei. Im übrigen sei die Rlage, so= weit sie auf die angeblich unstatthafte Kompensation der 100.000 Fr. burch Ernst gestützt werde, nicht mehr zulässig, weil biefer Unspruch burch die von der Klägerin gegen Ernft resp, deffen Ronkursmasse erhobene Rlage erschöpft worden sei. Die Konstatierung bes Notars, daß bei der Gründungsversammlung 20 % des Aftienkapitals einbezahlt gewesen seien, entspreche der Wahrheit. Die 400 vom Syndifat übernommenen Aftien haben nämlich, weil vom Bankverein voll belehnt, als voll einbezahlt angesehen werden können. Dieser habe bis 26, November 1896 laut dem Aktien= einzahlungskonto 104,507 Fr. 90 Cts. einbezahlt. Gbenfo habe Ernit vor der konstituierenden Generalversammlung feine Gin= zahlungspflicht sicher gestellt durch Hinterlegung eines Schulb= briefes von 100,000 Fr. bei Burkhardt & Cie. und die letteren haben dann für ihn successive 71,000 Fr. einbezahlt mit Gin= schluß der 5000 Fr. des Beklagten; mittelft seiner Accepte habe Ernst der Gesellschaft ferner 93,800 fr. verschafft. Alles bies fei dem Notar Boller in der Gründungsversammlung klargelegt worden, Im Sinne bes Art. 618 D.=R. habe es an der vor= handenen Dedung an Stelle ber Ginzahlung genügt, Zweifellos fei die Rompensation letterer gleichzustellen, da sie nur eine Abfürzung der gegenseitigen Zahlungen involviere und die Rompen= fation vom Gesetz überhaupt, vorbehältlich der in Art. 132 bes D.=R. genannten Ausnahmen, gestattet werde, ausgenommen im Ronfurd (Art. 136 D.=R. und Art. 210 Schuldbetr.= und Konk.= Gef.). Am 21. November 1896, bei der Eintragung ins Handels= register, jeien 181,622 Fr. 40 Cts. und mit Einrechnung ber durch Kompensation getilgten 160,000 Fr. 341,622 Fr. 40 Cts. einbezahlt gewesen. Sofern aber auch zur Zeit der Konftituierung ber Aktiengesellschaft die 20% bes Grundkapitals nicht vollständig einbezahlt gewesen waren, fo fei dies für die Rlage gleichgültig, da späterhin das ganze Aktienkapital, ausgenommen eine Restanz von 3200 Fr. (bei dem zahlungsunfähig gewordenen Scheuer= meier) einbezahlt worden sei; Art. 671 D.=R. habe eine Ver= fürzung bes Aftienkapitals zur Voraussetzung. Weiterhin stehe ber eingeklagte Schaben mit ber angeblichen Migachtung bes Art. 618 O.=R. auch beswegen nicht im Rausalzusammenhang. weil die bei der Gründung vorhanden gewesenen Mittel später ohnedies für die Erwerbung des Stablissements, die Tilaung der im Rausvertrag übernommenen Verbindlichkeiten bei Ernft, La Roche und Beillon, sowie für den Betrieb des Unternehmens verausgabt worden wären, insbesondere auch für die Tilgung der Vorschüsse ber Verwaltungeräte, welche ein Fünftel bes Aktien= kapitals weit überstiegen haben, jener ursprüngliche Fonds also ber Rlägerin keine Deckung mehr verschafft hatte. In jedem Kalle aber sei der Klagegrund deswegen nicht gegeben, weil der Beklagte von allfälligen Unregelmäßigkeiten bei der Gründung nichts ge= mußt habe. Er sei von Architekt Ernst mit Rücksicht auf Kamilien= beziehungen in diese Sache hineingezogen worden, Ernft habe bamals noch großes Ansehen genoffen, sei in berartigen Dingen versiert gewesen; er habe dem Beklagten versichert, daß er finan= giell nichts zu riskieren habe. Die gange Finangierung fei von Ernst besorgt worden, der Beklagte habe sich um dieselbe nicht bekummert; da er seine Aktien sofort liberiert, habe er angenom= men, dies sei auch seitens der übrigen Aktionare geschehen. Er sei nicht Gründer im Sinne bes Gesetzes gewesen, mahrend nur folche, nicht aber die blogen Aftienzeichner, gemäß Art. 671 haften: seine Mitwirkung habe sich auf die Anwesenheit bei der Gründungsversammlung beschränkt. Bu Ernft habe er blindes Bertrauen gehabt, berart, daß er später für bie Aftiengesellschaft für bedeutende Summen Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten eingegangen habe. Über die Borgange bei der Gründung und die Finangierung des Unternehmens sei er im einzelnen nicht unterrichtet gewesen; die Verantwortlichkeit nach Art. 671 setze aber nicht blok obiektive Unregelmäßigkeiten, sondern ein Wiffen von den dort genannten Thatsachen voraus, auch bloke Kahrlässigkeit permöchte die Rlage nicht zu begründen.

b) Frgend ein Verschulden im Sinne des Art. 674 O.=R. treffe den Beklagten nicht. Der schlechte Ausgang des Unternehmens bezuthe wesentlich darauf, daß das Grundkapital von Anfang an durchaus unzulänglich gewesen sei und sodann auf einer unrichtigen kaufmännischen und technischen Leitung; im übrigen wäre dasselbe lebenssähig gewesen, wie durch verschiedene Gutachten, die vor der

Gründung bei E. King, Ingenieur A. Jegher und Maschinen= ingenieur Schmid eingezogen worden seien, dargethan sei. Beim Abschluffe des Vertrages sei die Gesellschaft keineswegs insolvent gewesen, vorübergehende Geldverlegenheiten fommen auch bei soliden Unternehmungen vor; der Zusammenbruch bes Geschäftes habe bamals nicht vorausgesehen werden können und eine Verpflichtung zur Abgabe der Insolvenzerklärung sei daber nicht vorgelegen. Der Vorwurf der Wechselreiterei werde als unwahr zurückgewiesen. nur Wechsel mit richtigem Schuldverhältnis, hauptfächlich Kunden= wechsel, seien diskontiert worden. Auch später seien die Boraus= setzungen, unter denen laut Art. 657 O.=R. eine Generalver= sammlung einzuberufen und dem Gericht von der Sachlage Rennt= nis zu geben gewesen ware, nicht vorhanden gewesen; laut der Kahresbilang sei nur ein verhältnismäßig unbedeutender Teil des Aktienkapitals verloren gewesen. Die Verwaltungsräte haben immer noch geglaubt, das Unternehmen halten zu können, dies gehe aus dem großen Umfang der Verpflichtungen hervor, die sie in diefer Hoffnung fur das Geschäft gebracht haben; so habe ber Beklagte felbst fur die Gesellichaft gemeinsam mit Ring, Ernft und Karrer am 10. April 1897 bei der Kantonalbank Wein= felden Bürgschaft für 50,000 Fr., am 18. August 1897 gemein= fam mit Karrer, Ernst, Rabus und Borner bei Burkhardt & Cie. Bürgschaft für 84,500 Fr. und noch am 19. November 1897 gemeinsam mit Ernst und Karrer beim Bankverein folche für 18,000 Fr. geleistet und er habe überall die auf ihn entfallenden Beträge zahlen muffen. Gin eigenes Urteil über den Wert der Fabrik habe der Beklagte nicht gehabt und sich daher auf das fachmännische Urteil des Präsidenten King verlassen mussen; erst im Laufe der Zeit habe er einen Einblick in die finanziellen Ber= hältniffe des Unternehmens bekommen, die erften Renntniffe über bessen Stand habe er erst gegen Ende September 1897 erhalten; bies habe ihn veranlaßt, am 28. September als Mitglied bes Berwaltungsrates zuruckzutreten. Ganz unrichtig fei, dag ber Ber= waltungsrat die Zahlungen der Gemeinde Därligen für sich ver= wendet habe, dieselben seien vielmehr stets für den Geschäftsbetrieb verwendet worden, der Beklagte habe keinen Rappen davon er= halten. Die von der Klägerin behaupteten Informationen werden

bestritten, eventuell, daß sie für die Klägerin das Motiv zum Vertragsabschlusse gewesen seien; sie wären gar nicht schlüssig dafür gewesen, daß das Aktienkapital damals noch intakt geswesen sei.

- 5. Die Klägerin hat die Einrede der Verjährung in seber Richtung bestritten und insbesondere geltend gemacht, daß nicht die einjährige Verjährung des Art. 69 D.-A., vielmehr die gewöhnliche zehnjährige Verjährung in Anwendung komme, da es sich bei der Klage um vertragliches Verschulden handle. Endlich hat sie bestritten, daß die Klage mit Bezug auf die Kompensation der 100,000 Fr. durch Ernst verwirkt sei, indem nach Art. 671 D.-R. seder Gläubiger seinen Schadenersatz selbständig einklagen könne; übrigens habe die gestellte Klage im wesentlichen ein anderes Fundament.
- 6. Die Borinstanz hat die Einrede der Berjährung mit Bezug auf die Rlage aus Art. 674 O.=R. als unbegründet erklärt, da es sich hier jedenfalls um einen vertraglichen Anspruch handle und also die zehnjährige Verfährungsfrist zur Anwendung komme, - und fie mit Bezug auf Art. 671 nicht entschieden, ba fie überall zur sachlichen Abweisung der Klage gelangte. Soweit diese Entscheidung sich auf die rechtliche Natur des Anspruches aus Art. 674 D.=R. stüpt, ist ihr ohne weiteres beizustimmen. Dieser Anspruch stellt sich, wie das Bundesgericht mehrfach ent= schieden hat (vgl. zuletzt Urteil vom 25. November 1898 in Sachen Borel und Kons. gegen Renaud und Kons., Amtl. Sammlung, Bb. XXIV, 2. Teil, S. 816 f., Erw. 3), als Anspruch vertrag= licher Natur dar; er beruht auf der vertraglichen Stellung der Mitglieder der Verwaltung zur Gesellschaft, auf der Verletung ber vertraglichen Pflichten ber Mitglieder ber Verwaltung und Kontrolle als solcher, und enthält eine gesetzliche Ausdehnung der Wirkungen biefer vertraglichen Stellung gegenüber den einzelnen Aftionären und den Gesellschaftsgläubigern. Was sodann die Verjährung nach Art. 671 D.=R. betrifft, so empfiehlt es sich, diesen Bunkt zunächst ebenfalls unentschieden zu lassen und die materielle Begründetheit ber Klage aus diesem Rlagefundament zu prüfen, weil die für die Entscheidung der Frage in Betracht kommenden Tatsachen durch die Vorinstanz nicht festgestellt sind.

- 7. Was nun zunächst die auf Art. 671 D.-R. geftütte Rlage im allgemeinen anbelangt, womit ber Beklagte als "Gründer" der Aftiengesellschaft Gießerei und Maschinenfabrik Zürich belangt wird, fo fann es fraglich fein, ob auf ben Beflagten die Gigen= schaft eines Gründers oder wenigstens einer bei der Gründung tätigen Verson zutrifft. Die tatfächlichen Anbringen ber Rläge= rin find in diefer Beziehung fehr ungenügend und zum Teil ift barüber kein Beweis erhoben worden. Würde man die Frage be= jahen muffen, so wurde der Beklagte der Klägerin als Gefell= schaftsgläubigerin für Schabenersatz haften, wenn er wissentlich "dabei mitgewirkt hat, daß eine Einlage oder die Übernahme von Bermögensstücken oder eine Begunstigung einzelner Aktionare oder anderer Versonen entgegen der Bestimmung des Art. 619 Abs. 1 in den Statuten verschwiegen ober verschleiert worden ist" (Art. 671 Biff. 2), sowie, "wenn er wissentlich bazu beigetragen bat, daß die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde vorgenommen worden ist, welche tatfächlich unwahre Angaben enthält" (eod. Ziff. 3). Der Beflagte wurde banach, wenn seine Eigenschaft als Grunder tonfta= tiert wäre, der Klägerin haftbar sein, wenn erstens objektiv der Tatbestand der vorher citierten Ziff. 2 und 3 des Art. 671 D.= R. bergestellt ift; wenn ihn zweitens ein wissentliches Mitwirken bei diesen Handlungen trifft und wenn drittens durch diese Handlungen der Klägerin Schaden verursacht worden ist.
- 8. Wit Bezug auf die Klage aus Art. 671 Ziff. 3 D.=R., die sie zuerst untersucht hat, stellt nun die Borinstanz zunächst sest, daß vor und dis zum 17. Oktober 1896 Fr. 38,600 wirk- lich einbezahlt worden sind. Sie nimmt demnach an, daß die Ansgabe im Protokoll des Notars Boller, 20% der Aktien seien einbezahlt, im Womente der Ausstellung der Erklärung nicht richtig gewesen sei. Dagegen gelangt sie dann dazu, zu erklären, diese Erklärung sei für den Abend des 17. Oktober 1896 richtig gewesen: Bei der sogenannten Verrechnung der 120 Aktien von La Roche und Veillon handle es sich in Wirklichkeit um eine von diesen beiden Aktionären zur Tilgung ihrer Aktieneinzahlungs-verdindlichkeit an die Gesellschaft erteilte Anweisung auf Borner & Cie.; diese Anweisung sei aber, da sie völlig sicher gewesen,

einer Barzahlung gleichzustellen. Das nämliche gelte auch für die der Aktiengesellschaft durch den Kausvertrag zur Zahlung an Ernst "überwiesenen" 100,000 Fr., die nach der Angabe der Parteien sofort an die Einzahlung der vom genannten personlich substri= bierten 328 Aftien angerechnet worden seien. Damit ergebe sich für den Abend des 17. Oktober 1896 eine an das Aktienkapital einbezahlte Gesamtsumme von 198,000 Fr., also weit mehr als ber in Art. 618 O.=R. verlangte Fünftel bes Aktienkapitals. Run fei aber die Gründung der Aftiengesellschaft erft durch die Genehmigung des Raufvertrages perfekt geworden, so daß der Kauf mit zur Gründung gehöre. Im fernern sei jedenfalls nicht er= wiesen, daß der Beklagte "wiffentlich" zur Aufnahme einer un= wahren Angabe über die Einzahlung in der notariellen, bei der Konstituierung erhobenen Urkunde mitgewirkt habe. Denn der Beklagte habe jedenfalls in gutem Glauben annehmen konnen, daß ber Rauf mit zur Konstituierung gehöre und die 160,000 Fr. daher als Einzahlung auf das Aktienkapital anzurechnen seien. Endlich stellt die Vorinstanz zum Schlusse noch darauf ab. daß es für die Klage aus Art. 671 Abs. 3 D.=R. an dem hiefür erforderlichen Nachweise eines ursächlichen Zusammenhanges des ber Klägerin entstandenen Schadens mit einer unwahren Angabe in der mehrerwähnten notariellen Urfunde überall fehle.

Nun mag dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen der Borinstanz über die Persektion der Gründung der fraglichen Aktiengesellschaft und über die Einzahlung von 198,000 Fr. überall
richtig sind. Es mag einzig daran erinnert werden, daß nach
Art. 618 D.=R. 20% auf "jede" Aktie einbezahlt sein sollen,
weil verhindert werden will, daß Aktien in den Verkehr gebracht
werden, auf welche nichts einbezahlt ist. Ausschlaggebend für die
Entscheidung erscheinen die von der Vorinstanz in zweiter und
britter Linie angesührten beiden Gründe: daß der Beklagte nicht
wissentlich zu einer unwahren Angabe in der notariellen Urkunde
mitgewirkt hat, und daß es am Kausalzusammenhange des der
Klägerin entstandenen Schadens mit der unwahren Angabe sehlt.
Was den ersten Punkt betrifft, so ist durch das vom Beklagten
geführte Protokoll der ersten Generalversammlung sestgestellt, daß
Ernst es war, der mitgeteilt hat, 20% seien einbezahlt. Die

Unnahme liegt nun fehr nahe, daß sich der Beklagte lediglich auf Diese Mitteilung verlassen hat und daß er nicht weitere Nachforschungen barüber angestellt hat, ob diese Mitteilung der Wahr= beit entsprach. Mag nun auch in einem derartigen Vertrauen eine Kahrlässigkeit erblickt werben, so liegt doch nichts dafür vor, daß ber Beklagte wiffentlich, d. h. mit dem Bewuftsein der Un= mahrheit, zu jener Feststellung mitgewirft hatte. Dies ift umfoweniger anzunehmen, als der Beflagte die von ihm gezeichneten Aftien voll einbezahlt hatte. Übrigens trifft die Verantwortlichkeit aus Urt. 671 Biff. 3 D.-R. ben Beklagten nicht in feiner Gigen= schaft als Zeichner, sondern nur in derjenigen als Grunder; fo= weit er daher nur als Zeichner teilgenommen und am Beschlusse mitgewirft hat, trifft feine Berantwortlichkeit nicht zu. Auf bas Berhalten des Beflagten bei ber Eintragung der Aftiengesellschaft aber hat die Klägerin nicht abgestellt. Der Mangel des Kaufalausammenhanges bes Schabens ber Rlägerin mit ber unrichtigen Angabe in ber mehrerwähnten notariellen Urkunde fodann ift von ber Borinftang in so zutreffender Beise bargethan worden, daß lediglich auf ihre Ausführungen verwiesen werden fann.

9. Bur Klage aus Art. 671 Biff. 2 D.-R. führt die Borinstanz zunächst aus, die Ausrichtungen von 60,000 Kr. und 100,000 Fr. auf Grund des Kaufvertrages an La Roche, Beillon und Ernst stellen sich nicht als Begünstigung bezw. Einräumung irgend eines besondern Borteils an bie genannten Aftionare bar, haben vielmehr lediglich einen Beftandteil bes von ber Aftiengesellschaft an Borner & Cie. zu vergütenden Rauspreises gebildet; hieran werde dadurch nichts geandert, daß die genannten Summen den lettern nicht dirett ausgerichtet, fondern in ihrem Einverständnis und auf ihren Wunsch zur Tilgung ihrer Ber= bindlichkeiten bei den Genannten verwendet worden seien. Für die Aktiengesellschaft aber stehe die Entgegennahme dieser Anweisungen ber Bargahlung für die Aktien, wie schon ausgeführt, gleich; in bieser Operation könne daher auch nicht eine Einlage jener Aktionare auf Rechnung ihrer Aftien im Sinne bes Urt. 619 D.-R. erblickt werden. Daß aber der Kaufpreis der Bornerschen Fabrik lediglich im Interesse von Ernst, La Roche und Beillon um die Summe von 160,000 Fr. erhöht worden fei, entbehre jeden Rach=

weises und feber Wahrscheinlichkeit; die Klägerin habe ja selbst nicht behauptet, daß der Kaufpreis übersett gewesen sei. Eine "Übernahme von Bermögensftucken" im Sinne ber Art. 671 Biff. 2 und 619 D.-R. konne bagegen vielleicht im Ankaufe bes Bornerschen Geschäftes überhaupt gefunden werden, wenn man bavon ausgehe, daß der Kaufvertrag gleichzeitig mit der Konsti= tuierung ber Aktiengesellschaft abgeschlossen worden sei; benn Borner & Cie, seien offenbar bei der Gründung der Aktiengefell= schaft beteiligt gewesen. Run fei aber tlar, daß ber eingeklagte Schaden mit jenem Erwerb in keinem urfachlichen Rusammenhange stehe. Zweifellos sei nämlich die Tatfache, daß die Statuten von ber Übernahme bes Bornerichen Geschäftes nichts enthalten, für die Klägerin in keiner Beise die Beranlassung zum Abschlusse bes sie in der Folge schädigenden Lieferungsvertrages gewesen. Es sei ja klar, daß die Klägerin wußte, daß die Aktiengesellschaft Inhaberin des Bornerichen Geschäftes fei, ba fie mit ihr überhaupt nur wegen diefer wirtschaftlichen Stellung in Beziehung getreten sei. Das Stillschweigen ber Statuten über biesen "Apport" erscheine somit für die Klage als völlig unerheblich, und das nam= liche ware auch zu fagen, wenn in der Generalversammlung vom 17. Oftober 1896 die Genehmigung des Kaufvertrages nicht mit der in Art. 619 D.=R. vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit beschlossen worden sein follte, was übrigens von der Rlägerin nicht einmal behauptet wurde.

Auch hier mag wiederum dahingestellt bleiben, ob fämtlichen Musführungen der Vorinftang beigetreten werden konnte; jum mindeften zweifelhaft erscheinen die Ausführungen im Eingang betreffend die Überweisungen an Ernft und an La Roche und Beillon. Dagegen ift auch hier entscheibend, daß es am Raufal= zusammenhang zwischen ben Gründungsvorgängen und dem ber Klägerin entstandenen Schaden fehlt. Die Klägerin kann nicht geltend machen, daß besondere Tatumstände vorliegen, die den Schaden verursacht haben, wie betrügerische Borspiegelungen u. bgl. beim Ubschluß bes Bertrages. Die Klägerin will burch Informa= tionen zum Abschluß des Wertvertrages veranlagt worden fein. Allein dieses Anbringen wird dadurch widerlegt, daß sie im Momente des Vertragsabschlusses wußte, daß die Aktiengefellschaft.

ein großes Fabrikgeschäft in Altstetten und Rorschach erworben hatte: es war ihr also bekannt, daß das Aktienkapital in eine andere Substanz umgesetzt sei. Sie bat nun ganz unterlassen, nachzuweisen, daß bas Grundkapital eine Berminderung erlitten, ober daß die erworbene Fabrik nicht den ihr im Kaufvertrag bei= gelegten Wert besitze, daß mit andern Worten der Kaufpreis über= sett sei, ober daß andere Momente mitunterlaufen seien, die eine Schädigung bewirkt haben (wie z. B. zu hohe Angabe der Hypotheken). Allerdings liegt eine gewisse Schwächung der finanziellen Leiftungsfraft ber Aktiengefellschaft barin, bag bas Aktienkapital nicht, wie es in den Statuten angegeben war, gang bar einbezahlt, sondern zum Teil durch Verrechnung getilgt wurde. Allein sobald feststeht, daß der Raufpreis der Fabrik als realer angesehen wer= ben muß, kommt auf diesen Umftand für den der Klägerin er= wachsenen Schaden nichts an. Da sonach Abweisung der Rlage aus diesem Grunde des mangelnden Kaufalzusammenhangs zwischen bem eingeklagten Schaben und den Borgangen bei ber Gründung erfolgen muß, tonnen die von der Klägerin anerbotenen Beweise für das Wiffen des Beklagten aufer Betracht bleiben.

10. Aus Art. 674 D.-R. ift ber Beklagte ber Rlägerin, als Gefellschaftsgläubigerin, birett haftbar, sofern ihr durch absichtliche Berletzung der dem Beklagten obliegenden Berwaltungs= und Auf= fichtspflichten ber eingeklagte Schaden entstanden ift; benn baß ber Beklagte wenigstens mabrend einer gewiffen Zeit und speziell zur Zeit des Bertragsabschluffes mit der Rlägerin, Mitglied des Berwaltungsrates ber Klägerin mar, ist festgestellt, und er haftet baher für diese Zeit sowie für die Wirkungen seiner Sandlungen nach der Zeit seines Austrittes aus dem Verwaltungsrate. Zu prüfen ist vor allem, ob dem Beklagten absichtliche Pflicht= verletzung zur Last gelegt werden könne. Absichtliche Pflichtver= letzung im Sinne des Art. 674 O.=R. ift nun, wie das Bundes= gericht in seinem Entscheibe vom 12./13. Oktober 1888 in Sachen Solothurn gegen Kaiser, Amtl. Samml., Bd. XIV, S. 696, grund= legend ausgesprochen hat, nicht jeder wissentliche Verstoß gegen gesetliche ober reglementarische Pflichten, sondern nur ein im Be= wußtsein der schädigenden Kausalität der Handlung erfolgter Ber= ftoß; ber Handelnde muß den Eintritt eines Schabens als Folge

seiner Handlung vorausgesehen und daher, wenn auch vielleicht bloß eventuell, gewollt, beabsichtigt haben, während allerdings die Borinstang wohl zu weit geht, wenn sie geradezu ein arglistiges Berhalten fordert. Bur Saftbarerklarung bes Beklagten genügt aber namentlich nicht bloße fahrlässige Bflichtverletzung, auch wenn fie in grober Kahrlässigteit bestehen murbe. Nachgewiesen mußte vielmehr sein, daß die Klägerin durch Handlungen, in denen absichtliche Pflichtverletzungen des Beklagten liegen, zur Eingehung bes Lieferungsvertrages bestimmt worden ift, oder daß der Beklagte nach Abschluß des Vertrages durch absichtliche Pflichtverletzungen die Befriedigung der Forderung der Klägerin vereitelt hatte. Weber vom einen noch vom andern fann hier die Rede fein. Allerdings kann nicht bestritten werden, dağ die Aktiengesellschaft von Anfang an nicht über genügende Mittel verfügte, daß sich balb Geldverlegenheiten zeigten, sowie offenbar auch, daß in gewissem Maße Wechselreiterei getrieben wurde. Allein alle diese Tatsachen find von der Borinftang richtig dabin gewürdigt worden, daß eine Berpflichtung zur Infolvenzerklärung nicht vorgelegen habe und namentlich, daß nicht erwiesen sei, daß der Beklagte ben vollen Einblid in ben Stand bes Unternehmens gehabt habe und bag er vorausgesehen habe, daß durch den Abschluß des Bertrages mit ber Klägerin diefer ein Schaden, wenn auch nur eventuell, entstehen könne. Der von der Rlägerin auch vor Bundesgericht wieder beantragte Beweis dafür, daß die Gesellschaft schon am 18. Juni 1897 infolvent gewesen sei, ift nicht abzunehmen, weil badurch die entscheidende Tatsache: daß dieser Stand dem Beklag= ten bekannt gewesen sei, noch nicht bewiesen wurde, und weil im Gegenteil eine ganze Reihe in ben Aften liegender Momente für den guten Glauben des Beklagten sprechen. Go zunächst die Tat= fache, daß der Beklagte nicht Fachmann in Finanzsachen und in technischen Angelegenheiten von ber Art ber von ber Aftiengesell= schaft betriebenen Fabrit ift und baber in ben Gang bes Geschäftes nicht den vollen richtigen Ginblick hatte; fo die weitere, aus diesen Umftanden fich ergebende, daß er sich in finanziellen Dingen völlig auf den — in dergleichen Sachen nach Geststellung ber Borinftanz vollständig versierten und damals noch allgemeines Bertrauen ge= nießenden — Berwaltungerat Ernft, und in ben technischen Unge=

legenheiten auf Ring verließ. Sobann weiter die Tatsache, daß ber Beklagte vor und nach Eingehung des Vertrages ber Gesellschaft mit der Klägerin bedeutende Intercessionen zu Gunften der Gesell= schaft einaegangen ift. Endlich fällt in Betracht, dag in der Ber= waltungsratssitzung vom 21. Oktober 1896 ein spezieller Ausschuß gewählt wurde, dem der Beklagte nicht angeborte, so baß er vom 10. Dezember 1896 bis zum 13. Mai 1897 an den Verwaltungsratssitzungen nicht teilzunehmen hatte, und daß aus ben Protokollen diefes Ausschusses vom 6. und 13. Mai 1897 (die in Erw. 1 in den hier in Betracht kommenden Partieen wörtlich mitgeteilt find) flar hervorgeht, daß der Beklagte über ben Stand bes Geschäftes nicht genügend unterrichtet war, baß er aber mehr Einsicht und zu diesem Zwecke monatliche Bulletins verlangte. Speziell aus diesen Tatsachen geht der volle gute Glaube des Beklagten bervor, so daß von einer Begründeterklärung der Rlage aus Art. 674 D.=R. nicht die Rede sein kann, soweit die Eingehung des Lieferungsvertrages in Betracht kommt. Und für die spätere Zeit muß gesaat werden, daß aar nichts dafür vorliegt, daß der Beklagte die Klägerin im Bewuftfein der Infolvens ber Gesellschaft um ihre Forderung hatte bringen wollen.

11. Was endlich noch die von der Klägerin zur Begründung der Klage ebenfalls herangezogenen Art. 50 ff. D.=A. betrifft, fo ist allerdings richtig, daß den einzelnen Aktionären und Gesell= schaftsgläubigern gegenüber den Mitgliedern der Berwaltung und Aufsicht neben der vertraglichen, in ihren Voraussetzungen eng umschriebenen Klage aus Art. 674 D.=R. auch die Klage aus widerrechtlicher Handlung zusteht; dies dann, wenn den Aftionaren und Gesellschaftsgläubigern Schaden entsteht dadurch, daß die Mitglieder der Verwaltung und der Aufsicht abgesehen von ihren vertraglichen Pflichten als solchen Verletzungen der Rechtsordnung begehen (wie z. B. bei betrügerischen Vorspiegelungen); vgl. Urteil bes Bundesgerichts vom 9. Juli 1897 in Sachen Spar- und Leihkasse Bern gegen Berner, Amtl. Samml., Bb. XXIII, S. 1074, Erw. 5. In dieser Beziehung hat die Klägerin bem Beklagten einzig vorgeworfen, er habe, mit den andern Berwaltungsräten, die Zahlungen der Gemeinde Därligen in seine eigenen Taschen gesteckt. Allein von der Vorinstanz ist festgestellt einmal, daß die

Überweisung der Därliger Accepte an gewisse Mitglieder der Berwaltung ersolgte zur Deckung der von diesen für die Gesellschaft gleichzeitig eingegangenen Intercesssionen, und sodann, daß übershaupt nicht erwiesen ist, daß dem Beklagten eine derartige Deckung zugekommen wäre.

12. Erscheint sonach die Klage nach allen Richtungen materiell als unbegründet, und können die von der Klägerin angetragenen Beweise an diesem Resultate nichts ändern, braucht auf die (in Erw. 6 offen gelassene) Frage der Verjährung des Anspruches aus Art. 671 O.=R., sowie auf die Frage der Konsumtion der Klage mit Bezug auf die Kompensation der 100,000 Fr. durch Ernst durch deren frühere Erhebung seitens der Konkursmasse der Ankrensesellschaft nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit bas Urteil bes Handelsgerichts bes Kantons Zürich vom 18. Oktober 1901 in allen Teilen bestätigt.

V. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

13. Arfeil vom 28. Februar 1902 in Sachen Großwyler, Kl. u. Ber.-Rl.,

gegen Guyer - Zellers Erben, Bekl. u. Ber. = Bekl.

Werkvertrag, Dienstvertrag, oder Verkauf einer Erfindung und eines Erfindungspatentes? Umfang der Gewährleistungspflicht des Verkäufers. Geltendmachung der Kaufpreis-Forderung. Einrede der Nichtneuheit der Erfindung, bezw. der Nichtigkeit des Erfindungsprozesses. Stellung des Bundesgerichts gegenüber Expertisen in Patentstreitigkeiten.

A. Durch Urteil vom 27. Rovember 1901 hat die II. Apellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in rich= tiger Form die Berusung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen:
- 1. Die Beklagten seien zu verpslichten, die Forderung des Klägers gegenüber dem Nachlasse Guner-Zeller im Betrage von 20,000 Fr. nehst Zins zu 5 %, von 10,000 Fr. seit Ende Februar 1899 und von 10,000 Fr. seit Ende August 1899, anzuerkennen und den ihrer Erbquote entsprechenden Teil derselben zu bezahlen.
- 2. Eventuell seien die Beklagten zu verpflichten, eine Forderung des Klägers an den Nachlaß Guyer-Zeller in einem gerichtlich festzusezenden Betrage unter 20,000 Fr. nebst Zins anzuerkennen und davon den ihren Erbquoten entsprechenden Betrag zu bezahlen.
- 3. Weiter eventuell sei das angesochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollständigung an die Borinstanz zurückzusweisen, speziell durch Anordung einer Oberexpertise und Einversnahme der Zeugen Schmid und Rinderknecht darüber, daß bei den Unterhandlungen mit Guyer-Zeller der Betrag von 20,000 Fr. nicht für die Patentsähigkeit des zu konstruierenden Regulators versprochen worden sei, sondern für die Herstellung eines Regulators zu dem ganz speziellen Zweck, bei dem Guyer-Zeller gehörenden Aerogengasapparat ein gleichmäßiges ruhiges Brennen des Aerogengases zu bewirken.
- C. In ber heutigen Verhandlung wiederholt und begründet der Bertreter des Klägers diese Berufungsanträge.

Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der Beru= fung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Erblasser ber Beklagten, A. Guyer-Zeller, ber für einen Aerogengaßapparat Patente in der Schweiz und in Italien erworben hatte und Ende des Jahres 1898 praktische Versuche mit einer solchen Aerogengas-Einrichtung machte, trat zu dieser Zeit mit Maschineningenieur Schmid in Zürich, bei dem der Rläger als Werksührer angestellt ist, in Verbindung, zur Konstruktion einer Vorrichtung, durch welche der Zusluß von Gasolin zum Apparat reguliert werden sollte. Das Kesultat der Bespres